

An unsere Kunden und Interessenten

Cham, 6. Oktober 2011
SAM / MHU / 5 / 2268.doc

Orientierung zur Erbschaftssteuerreform

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Mitte August werden unter dem Titel „**Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)**“ Unterschriften für eine Volksinitiative zur Teilrevision der Bundesverfassung gesammelt. Der Bund soll anstelle der Kantone eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% erheben und dabei 2/3 der Einnahmen an die AHV und 1/3 an die Kantone zufließen lassen. Während die Initiative voraussichtlich zustande kommt, steht allerdings noch offen, ob eine Volksabstimmung angenommen wird.

In diesem Zusammenhang würden wir Sie mit diesem Schreiben gerne über die Änderungen sowie die Auswirkungen einer Erbschaftssteuerreform orientieren:

Die Initiative sieht vor, dass die Erbschaftssteuer auf den Nachlass von natürlichen Personen erhoben wird, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet wird. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker erhoben. Bei der Besteuerung wird ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Millionen auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen gewährt. Von der Besteuerung ausgenommen sind zudem Erbteile und Schenkungen des Ehegatten oder des registrierten Partners, Zuwendungen an gemeinnützigen Organisationen und Schenkungen von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person. Zu beachten ist, dass direkte Nachkom-

* Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

** An allen deutschen Landgerichten zugelassen & nach Art. 28 BGFA in der Anwaltsliste des Kantons Zug eingetragen

Martin Hütte*

lic. iur., Rechtsanwalt
martin.huette@huettelaw.ch

Michael Endres*

Rechtsanwalt & Notar, M.B.L. HSG
michael.endres@huettelaw.ch

Marc Fischer*

Rechtsanwalt & Mediator FHA
marc.fischer@huettelaw.ch

Heidi Betschart*

Rechtsanwältin & Notarin
heidi.betschart@huettelaw.ch

Cornelia Bauer**

Rechtsanwältin
cornelia.bauer@huettelaw.ch

Patrick Scheubel*

Rechtsanwalt, lic. iur. HSG
patrick.scheubel@huettelaw.ch

Konsulent

Klaus Hütte

Assessor
klaus.huette@huettelaw.ch

www.huettelaw.ch

men und Konkubinatspartner nicht von der Steuer befreit sind. Des Weiteren gelten für KMU-Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe, welche zum Nachlass oder zur Schenkung gehören, besondere Steuerermässigungen, solange diese von den Erben bzw. Beschenkten mindestens 10 Jahre weitergeführt werden.

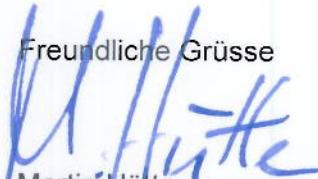
Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 besteuert bzw. dem Nachlass zugerechnet werden. Demnach ist es empfehlenswert zu prüfen, ob Zuwendungen oder Vermögensübertragungen (z.B. Liegenschaften) zu Lebzeiten, insbesondere an Nachkommen, noch vor dem 31. Dezember 2011 vorgenommen werden sollten.

Von der Erbschaftssteuerreform sind grundsätzlich natürliche Personen betroffen, welche über ein Vermögen von mutmasslich über CHF 2 Millionen verfügen. Durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Ehegüter- und Erbrecht sowie durch Analyse der konkreten Familien- und Vermögenssituation, kann der Freibetrag von CHF 2 Millionen im Ergebnis ausgedehnt werden.

Wir haben festgestellt, dass insbesondere Immobilien gegenwärtig an die Nachkommen übertragen werden, wobei ein umfassendes Niesbrauchsrecht zugunsten der Eltern deren Verfügungsgewalt sichert, den Nachfahren aber hohe Steuern oder allenfalls gar der Verkauf um die Erbschaftssteuern zu bezahlen erspart bleibt. Gerade bei Immobilien ist aber eine frühzeitige Gestaltung essentiell, damit das Notariat und die Bank nicht die Steuerplanung durchkreuzen.

Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Hütte